



FANFARENZUG ACADEMY

MARCHING BANDS KÖNNEN MEHR!

Satzung FANFARENZUG ACADEMY e. V.

Stand: 14. Juni 2016

letzter Bearbeiter: Benjamin Seidemann

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Die „FANFARENZUG ACADEMY“ – im weiteren Verein genannt – führt diesen Namen seit der Gründungsversammlung am 2. April 2016 und ist am 11. Mai 2016 in das Vereinsregister Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR6354 FF eingetragen worden und trägt seit dem den Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Strausberg und der Gerichtsstand des Vereins ist Strausberg. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Talentförderung, Kinder- und Jugendentwicklung
- Förderung der musikalischen Entwicklung von Laienmusikern
- Durchführung von Kulturveranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- Förderung von nationalen oder internationalen Begegnungen
- Förderung der internationalen Gesinnung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die genannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§51 ff.) der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.

Bei Aufnahmeanträgen von beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich, der damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilt.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen ist eine Bürgschaft des gesetzlichen Vertreters für den Mitgliedsbeitrag und andere anfallende Kosten, wie Teilnahmegebühren, Reisekosten u. ä. notwendig.

Ein Mindestalter für die Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Mitgliedsantrages durch den Vorstand. Einer schriftlichen Aufnahmebestätigung bedarf es nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar.

Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, dem Verein die aktuelle Adresse, E-Mailadresse und Telefonnummer mitzuteilen. Fehlerhafte Daten gehen zu Lasten des Mitgliedes.



Die Mitgliedschaft endet:

- » durch Tod
- » durch persönliche schriftliche Austrittserklärung
- » durch Ausschluss aus dem Verein

Wenn ein Mitglied

- » schuldhaft die Satzung, die Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt bzw. gegen das Mitglied eine zivilrechtliche Klage vorliegt
- » die Anordnungen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes nicht befolgt
- » mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist

kann es durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat zum Jahresende möglich. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist beim Vorstand einzureichen.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes des Anteiles am Vereinsvermögen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge und Spenden nicht zurückerstattet. Eventuelle Forderungen des ausscheidenden Mitglieds fallen dem Vereinsvermögen zu. Das Vereinseigentum ist binnen 4 Wochen nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand des Vereins zurückzugeben. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Revisionskommission.

Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung sowie im Sinne der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus fünf Personen:

- » Vorsitzender des Vorstandes



- » Stellvertreter des Vorsitzenden
- » Schatzmeister
- » zwei Beisitzer

Die weiblichen Mitglieder des Vorstandes führen die Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

Der genannte Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Alle Mitglieder des Vorstandes sind, jeweils einzeln und in Alleinvertretung, gerichtlich und außergerichtlich für den Verein zeichnungs- und vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Es können nur volljährige geschäftsfähige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Abwesende können nur dann in den Vorstand gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand erstellt darüber hinaus den Finanzplan, den Jahresbericht und die Jahresabschlussrechnung.

Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und die gegenseitige Vertretung sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Jedes Vorstandsmitglied wird entsprechend der Wahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer von drei Jahren in die für ihn vorgesehene Vorstandsfunktion gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger kooptieren. Bis zur Kooptierung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion in Personalunion. Der gleichzeitige Rücktritt mehrerer Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen. In diesem Fall sind Neuwahlen durchzuführen.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden maßgebend. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail beschließen.



Geschäftsführung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand kann Teilbereiche der laufenden Geschäftsordnung einzelnen Vorstandsmitgliedern zur alleinigen Bearbeitung zuweisen und diesen insoweit befristeten Vollmacht zur Vertretung des Vereins erteilen.

Die Geschäftsführung bzw. Teile davon können vom Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung an andere Personen übertragen werden. Diese Personen können haupt- bzw. nebenberuflich eingestellt werden. Es kann auch eine externe Vergabe erfolgen. Über die Auswahl dieser Personen ist der Vorstand der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Gegenüber dem Vorstand sind diese eingestellten Personen weisungsgebunden.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

Juristische Personen haben unabhängig von ihrer Mitgliederzahl eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- » Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
- » Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- » Beschlussfassung über den finanziellen Jahresabschluss
- » Entlastung des Vorstandes
- » Beschlussfassung über die Änderung der Satzung des Vereins
- » Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung
- » Abberufung des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionskommission
- » Auflösung des Vereins
- » Beschlussfassung über eingereichte Anträge

Für Anträge der Vereinsmitglieder, welche der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen, ist eine Frist von zwei Wochen vor dem Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung zu beachten. Der Antrag muss mit einer kurzen schriftlichen Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Über verspätet gestellte Anträge kann die Mitgliederversammlung dann entscheiden, wenn sie als dringlich von ihr anerkannt wurden. Bei Beschlussfassung über die Anerkennung der verspätet gestellten Anträge genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitglieder sind mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladungen dazu sind unter Angabe der



Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von vier Wochen durch E-Mail oder Brief bekannt zu machen. Auf Vorstandsbeschluss oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen, kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Vereinsmitglied, welches vom Vorstand als Versammlungsleiter benannt wird.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet die relative Mehrheit. Zu einer Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgt durch einen vom Vorstand einzusetzenden Protokollführer, welcher Vereinsmitglied sein muss. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer haben die Niederschrift zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind zu sammeln und mindestens 6 Jahre aufzubewahren.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Nichtmitglieder des Vereins können an Mitgliederversammlungen nach Beschlussfassung des Vorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder der Revisionskommission, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Aufgabe der Revisionskommission ist es:

- » die Einhaltung der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des Vereins zu kontrollieren
- » die Finanzgeschäfte und das Vermögen des Vereins zu überprüfen
- » die Mitgliederversammlung und den Vorstandes bei groben Verstößen auswertend zu informieren
- » in Streitfällen als Einigungsstelle zu fungieren

Die Revisionskommission ist berechtigt alle Geschäftsunterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand ist der Revisionskommission gegenüber auskunftspflichtig.

Die Organe des Vereins verpflichten sich, die Mitglieder der Revisionskommission aktiv in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die Revisionskommission ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.



Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- » Mitgliedsbeiträgen
- » Erträge des Vereinsvermögens
- » Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
- » Projektmitteln der öffentlichen Hand
- » zweckgebundenen Mitteln

Zu den Mitgliedsbeiträgen gehören insbesondere der Jahresbeitrag und Zuzahlungen zu einzelnen Projekten. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Der Beitrag wird kassiert. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt und in der Beitragsordnung hinterlegt sein. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Die Mitglieder haben dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen und für eine ausreichende Deckung Ihres Kontos zu den Buchungsterminen zu sorgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer sowie den Wechsel des Bankinstitutes mitzuteilen. Bei Rückbuchungen, welche durch ein Fehlverhalten des Mitgliedes zu verantworten sind, trägt dieses die Bearbeitungsgebühr.

Finanzielle Überschüsse aus dem ideellen Geschäftsbetrieb müssen zur Bildung von Rücklagen verwendet werden. Die Erträge aus der Rücklagenbildung dürfen ausschließlich dem ideellen Geschäftsbetrieb wieder zufließen.

Alle Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Der Verwendungszweck im Einzelnen wird vom Vorstand festgelegt. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Zahlung von Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand ist zulässig, die Voraussetzungen und die Höhe sind in der Geschäftsordnung geregelt.

Das Kassenbuch ist zur Kontrolle mindestens einmal jährlich dem Vorstand und der durch die Mitgliederversammlung gewählten Revisionskommission vorzulegen. Der Vorstand kann jederzeit Auskunft über Kassenstand und Finanzbewegungen verlangen. Alle zahlungsbegründenden Unterlagen sind durch ein Vorstandsmitglied, welches den sachlichen Grund kennt bzw. die Auftragserfüllung bestätigen kann, gegenzuzeichnen.

Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Ordnungen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen.



Für Erlass, Änderung und Aufhebung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Ordnungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen oder Aufhebungen.

Auflösung der FANFARENZUG ACADEMY

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die vorher einzuberufende Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls es die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das, nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten des Vereins, verbleibenden Vereinsvermögen ausschließlich an die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung gGmbH (DKJS) mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Soweit gesetzlich zulässig, wird als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Satzung und über die Wirksamkeit dieser Vereinbarung Strausberg bestimmt.

Haftungsausschluss/Versicherung

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadenersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Ist ein Vereinsmitglied, das unentgeltlich tätig ist, einem anderen zum Ersatz eines bei der Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben verursachten Schadens verpflichtet, so kann es vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

Der Vereinsvorstand sorgt dafür, dass der Verein jederzeit angemessen versichert ist. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass eventuelle Schadenersatzansprüche gegen den Verein erfüllt werden können.



Sonstige Vereinbarungen

Nebenabreden sind nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung werden ausschließlich von der Mitgliederversammlung getroffen. Sie bedürfen der Schriftform.

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Umdeutung nicht möglich, so sind alle Vereinsmitglieder und sonstige Beteiligte dazu verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

Vorstehender Inhalt der Satzung der FANFARENZUG ACADEMY e. V. wurde durch die Gründungsversammlung am 2. April 2016 beschlossen und seit dem nicht verändert.

